

## Ortsfeste Leitern an Gebäuden

### Factsheet

#### Das Wichtigste in Kürze

- Ortsfeste Leitern sind **nur erlaubt, wenn sie selten begangen** werden (etwa einmal pro Monat). Bei häufigerer Begehung sind Treppenanlagen notwendig.
- Über ortsfeste Leitern darf kein sperriges oder schweres Material transportiert werden. Setzen Sie dafür geeignete Hebmittel ein. **Wer Leitern benützt, muss sich mit beiden Händen festhalten können.**
- Montage, Prüfung und Unterhalt der Leitern sind nach Herstellerangaben durchzuführen.
- Der Leiternzugang muss frei von Stolperstellen sein.
- Eine Rettung von der Leiter und von den damit erschlossenen Arbeitsplätzen muss jederzeit möglich sein, ihre Durchführung klar geregelt und bekannt.

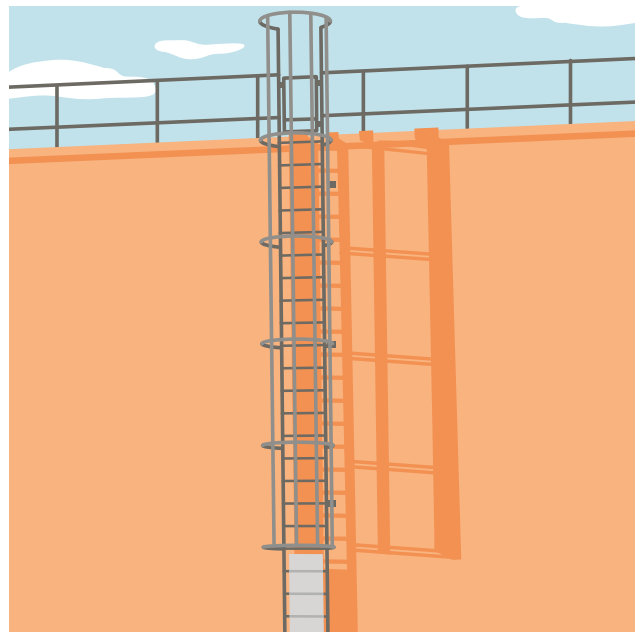
#### Allgemeine Anforderungen an die Ausführung

- Für tragende Bauteile dürfen nur metallische Werkstoffe mit Bemessung gemäss DIN 18799 verwendet werden. Ortsfeste Leitern und deren Bestandteile (inkl. Anker und Verdübelung) müssen gegen Korrosion geschützt sein. Die Umwelteinflüsse am Standort sind dabei zu berücksichtigen.
- Die Trittflächen müssen rutschfest sein, flach und mindestens 20 mm tief.
- Das Besteigen der ortsfesten Leiter durch unbefugte Personen muss durch entsprechende Massnahmen sicher verhindert werden.

#### Schutzvorrichtungen gegen Absturz

- Ab einer Absturzhöhe von 5 m (die Suva empfiehlt ab 3 m) muss bei ortsfesten Leitern eine Steigschutzeinrichtung oder ein Rückenschutzkorb vorhanden sein.
- Ist auf der oberen Zutrittsfläche eine Anschlageinrichtung für die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) vorhanden? Dann ist eine Steigschutzeinrichtung einem Rückenschutzkorb vorzuziehen.
- Ein Rückenschutzkorb behindert eine allfällige Rettung im Bereich der Leiter.
- Besteht bei hoch gelegenen Einstiegen (z. B. bei Umsteigebühnen) zur ortsfesten Leiter mit Rückenschutzkorb Absturzgefahr, ist eine zusätzliche Absturzsicherung anzubringen, wie etwa ein höheres Geländer.

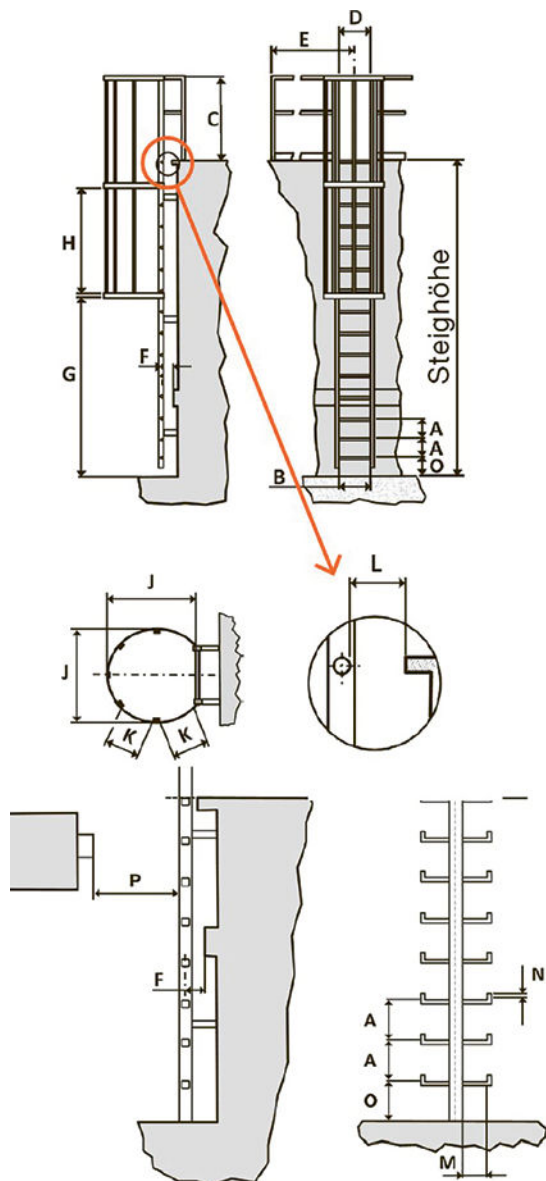
**Neu erstellte ortsfeste Leitern an Gebäuden müssen die Anforderungen der Bauproduktverordnung und der Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) erfüllen.**



1 Ortsfeste Leiter mit Absturzvorrichtungen beim Ausstieg oben und gegen unbefugtes Betreten gesichertem Einstieg unten.

- Bei Steigleitern mit oder ohne Rückenschutz muss beim Ausstieg eine Haltevorrichtung vorhanden sein. Sie muss mind. 1 m über die Ausstiegsstelle hinausreichen.
- Bauteile, die die Leiter umgeben (z. B. Wände), können einen gleichwertigen Schutz zum Rückenschutz bieten.
- Ab 1. Januar 2024 muss bei neuen ortsfesten Leitern mit Rückenschutz der obere Zugangsbereich mit selbstschliessenden Durchgangssperren mit Handlauf und Knieleiste gesichert sein.

## Abmessungen



2 Funktionsmasse ortsfester Leitern mit Rückenschutz (oben) und mit Mittelholm (unten).

### Relevante Vorschriften und Normen

**Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)**, Art. 18, 19, 27

**DIN 18799-1/2:** Ortsfeste Steigleiteranlagen an baulichen Anlagen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen.

Teil 1: Steigleitern mit Seitenholmen

Teil 2: Steigleitern mit Mittelholm, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen

**SN EN 353-1:** PSAGa – Mitlaufende Auffanggeräte einschliesslich fester Führung

**SN EN 353-2:** PSAGa – Mitlaufende Auffanggeräte einschliesslich beweglicher Führung

**SN EN 365:** PSAGa – Allg. Anforderungen an Gebrauchsanleitungen, Wartung, etc.

## Kennzeichnung, Anleitung, Konformität

- Ortsfeste Leitern müssen dauerhaft lesbar gekennzeichnet sein. Notwendige Angaben: Herstellungsjahr, Name des Herstellers, Lieferanten oder Importeurs, Norm, Typenkennzeichnung; bei Steigschutzleiter Hinweis auf Auffanggurt und Auffanggerät.
- Steigschutzeinrichtungen müssen gekennzeichnet sein gemäss den Vorgaben der Norm SN EN 365.
- Der Hersteller muss eine Einbau- und Betriebsanleitung bereitstellen.
- Die Bemessung und Prüfung der einzelnen Bestandteile der ortsfesten Leiter hat gemäss der Norm DIN 18799 zu erfolgen.
- Der Hersteller/Inverkehrbringer kann eine Herstellererklärung zur Übereinstimmung mit der Norm DIN 18799-1 bzw. 18799-2 ausstellen.

| Masse | A   | B   | C     | D   | E    | F   | G    | H    |
|-------|-----|-----|-------|-----|------|-----|------|------|
| mind. | 225 | 400 | 1000* | 500 | 1500 | 150 | 2200 |      |
| max.  | 300 | 600 |       | 700 |      |     | 3000 | 1500 |

| Masse | J   | K   | L  | M   | N  | O   | P   |
|-------|-----|-----|----|-----|----|-----|-----|
| mind. | 650 |     |    | 150 | 20 | 100 | 800 |
| max.  | 800 | 300 | 75 | 250 |    | 400 |     |

(Werte in mm)

\*gem. BauAV mind. 1000 mm



### Weitere Informationen

- Ortsfeste Leitern, Checkliste: [www.suva.ch/67055.d](http://www.suva.ch/67055.d)
- Ortsfeste Leitern in Schächten – Schachtleitern, Factsheet: [www.suva.ch/33102.d](http://www.suva.ch/33102.d)
- Ortsfeste Leitern an maschinellen Anlagen, Factsheet: [www.suva.ch/33104.d](http://www.suva.ch/33104.d)
- Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4), Art. 11

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12  
bereich.bau@suva.ch